Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der neue Posttarif

Visual Library

an die Länder der Mittelmächte angrenzen, mittelst List oder Gewalt zu bestimmen, sich als Vorspann für englische Interessen benutzen zu lassen. Das ist der große und gewaltige Kriegsplan, den England ausgeheckt und seinen Verbündeten wiederholt unterbreitet hat. Aus der faszinierenden Größe dieses Planes erklärt sich auch die in allen Ländern des Vierverbandes immer noch bestehende und geradezu hypnotische Hoffnung auf den endgültigen Sieg. Wir sehen daraus, wie wohl organisiert Englands Vernichtungskrieg gegen die Mittelmächte und namentlich gegen Deutschland war und ist.

Die gescheiterte Aushungerung und die bisher erfolglose Niederzwingung des Gegners mit den Waffen soll nunmehr durch die wirtschaftliche und militärische Einkreisung der Neutralen erreicht werden. Zwar wird sich auch darin der Vierverband gewaltig täuschen, aber es muß damit gerechnet werden, daß die Vorspiegelung des Gelingens solcher Pläne für einige Zeit noch den Kriegswillen unserer Gegner erhalten wird. Uns aber zeigt das alles, mit welchem Fanatismus man unserer staatlichen, wirtschaftlichen und politischen Existenz nach dem Leben trachtet. So müssen auch wir das Schwert weiter führen, bis unsere Feinde sich vor der Gewalt der von unseren Waffen geschaffenen Tatsachen beugen. Wir können es mit umso freierem Mut, weil wir in einem gerechten Kriege, der uns aufgezwungen wurde, stehen und wir bekennen voller Demut mit unserem kaiserlichen Kriegsherrn: „Bis hierher hat der Herr geholfen. Er wolle uns auch ferner in Gnaden beistehen und das mit seinen Fürsten und freien Städten in Einmütigkeit und Opfermut unerschütterlich zusamenstehende deutsche Volk, gläutert und gefestigt durch die trüben Tage der schweren Heimsuchung, hindurchführen zu dem hellen Sonnenlicht des Friedens und zu neuem kraftvollen Wirken auf der ihm von der göttlichen Vorsehung gewiesenen Bahn!"

## Der neue Posttarif.

**Erhöhung der Gebühren. — Die neuen Marken.**

Das Gesetz vom 21. Juni 1916 über die mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe tritt am 1. August 1916 in Kraft.

**Es kostet vom 1. August ab:**

der **Ortsbrief** (bis 250 Gr.) freigemacht . $7^1/_2$ Pfg.
nicht freigemacht 15 „
der **einf. Fernbrief** (bis 20 Gr.) freigemacht 15 „
nicht freigemacht 25 „
der **dopp. Fernbrief** (über 20 bis 250 Gr.)
freigemacht . . . . . 25 „
nicht freigemacht 35 „
die **Postkarte** freigemacht . . . . . $7^1/_2$ „
nicht freigemacht 15 „
das **Paket bis 5 Kg.**
in der 1. Zone . . . . . 30 „
auf alle weiteren Entfernungen . . . 60 „
(Dazu tritt bei nicht freigemachten Paketen bis 5 Kg. der Portozuschlag von 10 Pfg.)
das **Paket über 5 Kg.**
in der 1 Zone . . . 10 Pfg mehr als bisher
auf alle weit. Entfernung 20 „ „ „ „
der Brief **mit Wertangabe**
in der 1. Zone . . . . . 25 „
auf alle weiteren Entfernungen . . . 50 „
außerdem die Versicherungsgebühr wie bisher und bei nicht freigemachten Wertbriefen der Portozuschlag von 10 Pfg.,
der **Postauftragsbrief** . . . . . 35 „
das **Telegramm im Stadtverkehr:**
bis 5 Wörter einschließlich 40 Pfg., über 5 bis 10 Wörter einschließlich für jedes Wort 2 Pfg. mehr, also 42, 44, 46, 48, 50 Pfg., über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pfg.;
das **Telegramm im sonstigen Verkehr:**
bis 5 Wörter einschließlich 60 Pfg., über 5 bis 10 Wörter einschließlich für jedes Wort 2 Pfg. mehr. also 62, 64, 66, 68, 70 Pfg., über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pfg.
Im **Fernsprechverkehr** beträgt
die jährliche Pauschgebühr in den kleinsten Netzen 88 Mk., steigend bis 198 Mk. in Netzen mit mehr als 20000 Anschlüssen;
die jährliche Grundgebühr in Netzen von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 Mk, steigend bis 110 Mk., in Netzen mit mehr als 20000 Anschlüssen;
die Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr $5^1/_2$ Pfg. für jede Verbindung;
die Gebühr für Gespräche im Verkehr von Ort zu Ort bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 Klm. 22 Pfg. für je 3 Minuten, steigend bis zu 2 20 M. bei einer Entfernung von mehr als 1000 Klm.

Bruchpfennige, die bei nicht freigemachten und unzureichend freigemachten Sendungen und bei der Gebühr für die Vergleichung von Telegrammen ergeben, werden auf volle Pfennige aufwärts abgerundet. Für einen nicht freigemachten Ortsbrief, der von einer Behörde unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgesandt wird, und für eine solche Postkarte sind vom Empfänger also 8 Pfg. zu entrichten. Unverändert bleiben die Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, vereinigte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen und Zeitungen, ferner alle Gebühren im Postscheckverkehr, jedoch beträgt die Gebühr für Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter wie für Ortsbriefe, $7^1/_2$ Pfg.

Für die Entrichtung der Reichsabgabe sind, soweit die Benutzung von Marken in Betracht kommt, Postmarken zu verwenden. Zu diesem Zwecke werden Ende Juli neue Postmarken zu $2^1/_2$, $7^1/_2$ und 15 Pfg., sowie gestempelte Postkarten zu $7^1/_2$ Pfg. und Postkarten mit Antwortkarte zu $7^1/_2 + 7^1/_2$ Pfg. ausgegeben.